

Informationen zum außeruniversitären Praktikum innerhalb des Studiengangs Master of Arts Humangeographie – Global Studies (MA HG-GS)

Der besondere Teil der Prüfungsordnung (PO) zum Studiengang MA HG-GS verlangt nach § 3 Abs. 3 den Nachweis eines Berufspraktikums. Dieses Berufspraktikum ist *ein außeruniversitäres Praktikum und eine praktische und fachnahe Tätigkeit von mindestens acht Wochen umfasst*. Die folgenden Abschnitte erläutern die Prüfungsordnung und geben praktische Hinweise.

Stellung innerhalb der Module:

Das Berufspraktikum Modul 53 ist für das dritte (achte) Semester vorgesehen, kann aber auch früher begonnen werden. Das Modul besteht ausschließlich aus dem Berufspraktikum. Die vergebenen 12 Leistungspunkte (360 Arbeitsstunden) entsprechen acht Wochen. Das Praktikum ist unbenotet.

Das Praktikum ...

... bietet Ihnen die Möglichkeit zur Spezialisierung bzw. zur Vertiefung bestimmter Teilbereiche. Anerkannt werden deshalb alle Praktika, die eine entsprechende spätere Tätigkeit als Absolvent des Geographischen Instituts hinreichend möglich erscheinen lassen. Sie können sich an den Praktika früherer Absolventen orientieren und fragen in unklaren Fällen in der Fachstudienberatung nach (Sprechzeiten erfahren Sie auf der Seite von Dr. G. Halder). Nach einem Beschluss des Prüfungsausschusses können Sie das Praktikum zeitlich splitten und/oder bei unterschiedlichen Arbeitgebern absolvieren.

Praktikumsgeber ...

... können z.B. Unternehmen, Behörden, Verbände, (Gebiets-) Körperschaften sein, die raumbezogene Fragen bearbeiten, raumbezogene Daten verarbeiten oder raumbezogenes Wissen vermitteln. Denkbar sind z.B. Tätigkeiten wie Raum- und Umweltplanung, Standortplanung, Stadtplanung, Verkehrsplanung, Mitarbeit in statistischen Ämtern, Umweltanalyse, Umweltbildung, Wirtschaftsförderung, Unternehmensberatung, GIS-bezogene Tätigkeiten.

Leistungsnachweis

Sie erhalten von Ihrem Praktikumsgeber eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums, die Sie nach Ende des Praktikums zur Anrechnung (Studienkoordination/Prüfungsamt) vorlegen. Alternativ können Sie einen Bericht über Ihre Tätigkeiten erstellen, der dann vom Arbeitgeber zu unterzeichnen ist. Dieser Bericht wird ggf. wenige Seiten umfassen und dient der Dokumentation und Ihrem Schutz. Falls Sie die Form des Berichts wählen, ist dieser als Leistungsnachweis zur Anrechnung vorzulegen.

Weitere Fragen

Für weitere Fragen steht Ihnen die Fachstudienberatung gerne zur Verfügung. Bitte informieren Sie sich auch über die Ordner in der Institutsbibliothek und legen Sie dort ggf. weitere Hinweise ab.